

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Magdeburg  
Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

Berlin, 27. April 2017

**Unser Zeichen: 16-2480**

### **In der Verwaltungsstreitsache**

**Semsrott, Arne ./ Land Sachsen-Anhalt**

**- 6 A 343/16 MD -**

teilen wir die Ansicht des Beklagten, dass die Projektgesellschaft sowie Ernst & Young beigeladen werden sollten.

Im Übrigen nehmen wir zu den Ausführungen des Beklagten wie folgt Stellung:

1. Hinsichtlich des Drittbeteiligungsverfahrens bleibt weiter offen, wer tatsächlich Verfasser des Gutachtens ist. Der Beklagte selbst bezeichnet sie lediglich als „verantwortlich zeichnende Partnerin“ (S. 3 des Schriftsatzes vom 9. März 2017). Es dürfte allgemein bekannt sein, dass derartige Gutachten zwar nach außen von Partnern verantwortet, typischerweise aber nicht von diesen selbst verfasst werden. Das Erstveröffentlichungsrecht, auf das sich der Beklagte beruft, steht aber nur dem Urheber selbst zu und ist unübertragbar. Daher kann es, unterstellte man mit dem Beklagten die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Gutachtens, auch nicht dahinstehen, wer wirklich Autor ist.

Dr. Martin Jaschinski <sup>1</sup>  
Sebastian Biere <sup>1</sup>  
Oliver Brexli <sup>1</sup>  
Thorsten Feldmann, LL.M. <sup>2</sup>  
Dr. Till Jaeger <sup>2</sup>  
Thomas Nuthmann <sup>1</sup>  
Julian Höppner, LL.M. <sup>3</sup>  
Dr. Lina Böcker  
Robert Weist  
Marie Lenz, LL.M.  
Dr. Ansgar Koreng <sup>2</sup>  
Martin Michel  
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.  
Nadine Schawe

<sup>1</sup> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
<sup>3</sup> Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Christinenstraße 18/19  
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0  
Fax + 49 30 443 765 22

Mail [koreng@jbb.de](mailto:koreng@jbb.de)  
Web [www.jbb.de](http://www.jbb.de)

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin  
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank  
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08  
BIC BEVODEBBXXX

2. Entgegen der Auffassung des Beklagten steht es durchaus „ernsthaft in Frage“, ob das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist. Das kann ausschließlich in Ansehung des Gutachtens entschieden werden. Weder genügt insofern die pauschale Behauptung des Beklagten, noch der Verweis auf Gerichtsentscheidungen, die zu anderen Texten ergangen sind.
3. Indem der Autor sich einverstanden erklärt hat, dass das Gutachten *„an die für das Projekt relevanten Landesbehörden, sowie den mit der weiterführenden Aufgaben betrauten Dritten“* weitergegeben wird, hat er – die urheberrechtliche Schutzfähigkeit wieder unterstellt – das Erstveröffentlichungsrecht ausgeübt. Entgegen der insoweit zirkelschlüssigen Auffassung des Beklagten (S. 5 der Klageerwidderung) kommt es nicht darauf an, ob aus ex post-Perspektive das Gutachten nur einem kleinen Kreis zur Verfügung gestellt wurde, sondern darauf, ob der Urheber aus ex ante-Perspektive der Weitergabe an einen für ihn unüberschaubaren Personenkreis zugestimmt hat. Das ist aber hier der Fall gewesen, denn für den Autor war der Personenkreis, an den das Gutachten weitergegeben werden konnte, nicht zu überblicken. Das folgt schon aus der Formulierung *„sowie den mit der weiterführenden Aufgaben betrauten Dritten“* (sic!), weil dies letztlich auf beliebige Personen zutreffen kann.
4. Entgegen der Auffassung des Beklagten dient das Urheberrecht nicht dem „Know-how“-Schutz (vgl. § 11 UrhG; so aber S. 6 der Klageerwidderung).
5. Die Ausführungen des Beklagten zum Unterschied zwischen § 6 Satz 1 IZG LSA und § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG (der entgegen der Meinung des Beklagten übrigens keinen Schadensersatz-, sondern einen Unterlassungsanspruch regelt) sind unerheblich, weil auch im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „entgegensteht“ aus § 6 IZG LSA eine Abwägung zwischen dem Urheberrecht und der Meinungs- und Pressefreiheit vorzunehmen ist.

6. Der Kläger kann sich auf die Pressefreiheit berufen. Er ist „fester freier“ Mitarbeiter des Online-Angebots „netzpolitik.org“, das tagesaktuell über das politische, gesellschaftliche und kulturelle Geschehen in Bezug auf die Digitalisierung berichtet. Er hat dort seit dem 4. November 2014 insgesamt 98 Artikel veröffentlicht. Darüber hinaus hat er seit 2008 etwa 30 Beiträge für den fluter, das Magazin der Bundeszentrale für politische Bildung sowie weitere Beiträge für SPIEGEL ONLINE, ZEIT ONLINE, taz, CORRECTIV und Le Monde Diplomatique verfasst. Falls das Gericht hierzu Nachweise benötigt, können wir gerne eine Vielzahl an Kopien von Artikeln des Klägers vorlegen. In dem Fall wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.



Rechtsanwalt